

Telefon: 089/233 – 44622
Telefax: 089/233 - 44636

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Waffenwesen
KVR-I/21

Stärkung der Waffenbehörde des KVR, HA I/21

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10284

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat
- Anlage 2: Stellungnahme Stadtkämmerei
- Anlage 3: Stellungnahme Kommunalreferat
- Anlage 4: Beiblatt Klimarelevanz
- Anlage 5: Evaluierungsbericht BMI zum Drittes Waffenänderungsgesetz¹
- Anlage 6: AG Waffenrechtsreferent*innen – Die wesentlichen Änderungen vom 21.07.2020 (auszugsweise)¹

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.10.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass/Herausforderung	3
2. Stellenbedarf	4
2.1. Inhaltlich/qualitative Veränderung und quantitative Aufgabenausweitung	4
2.1.1. Aktuelle Kapazitäten	5
2.1.2. Zusätzlicher Bedarf	5
2.1.3. Bemessungsgrundlage	5
2.2. Führungskapazitäten	6
2.3. Alternativen zur Kapazitätsausweitung	7
2.4. Sachbedarfe	9
2.5. Erlöse	9
2.6. Zusätzlicher Büroraumbedarf	9

¹ Auf eine Beifügung der Anlage 5 und Anlage 6 in schriftlicher Form wurde aus ökologischen Gründen verzichtet; Informationen zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz finden Sie unter dem Link [BMI 3. WaffRÄndG](#) bzw. im RIS unter der o.g. Sitzungsvorlagen-Nr 20-26/ V 10284.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
3.1. Zusammenfassung der Kosten	10
3.1.1. Personalbedarfe	10
3.1.2. Sachmittelbedarfe	11
3.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	11
4. Abstimmung Referate	12
4.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	12
4.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei	12
4.3. Stellungnahme des Kommunalreferates	12
5. Klimarelevanz	13
6. Anhörung Bezirksausschuss	13
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	13
8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	13
9. Beschlussvollzugskontrolle	13
II. Antrag der Referentin	14
III. Beschluss	15

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass/Herausforderung

Das Kreisverwaltungsreferat vollzieht im übertragenen Wirkungskreis Pflichtaufgaben im Bereich des Waffenrechts, des Jagdrechts, des Fischereirechts und des Sprengstoffrechts. Dies erfolgt in der Unterabteilung Waffenwesen (KVR-I/21, Waffen, Jagd, Fischerei und Sprengstoff). Gerade im Waffenrecht kam es in den letzten Jahren durch diverse Waffenrechtsnovellen auf Bundesebene zu erheblichen Arbeitsmehrbelastungen in dieser Unterabteilung. Die erfolgten Änderungen schufen neue Hürden für den Erwerb und das Führen von Waffen und erhöhen hierdurch die Sicherheit.

Gleichzeitig führte dies zu weiteren bzw. erweiterten Arbeitsabläufen bezogen auf den jeweiligen Vorgang und damit zu einem höheren zeitlichen Aufwand für die Mitarbeitenden der Waffenbehörden. Speziell das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020 mit einer Vielzahl von Änderungen, welches die Umsetzung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie in deutsches Recht bedingte, hatte eine erhebliche Mehrbelastung zu Folge. Im Evaluierungsbericht des Bundesministeriums des Innern - Anlage 5 [BMI 3. WaffRÄndG](#) – sowie in der Handreichung der Arbeitsgemeinschaft der Waffenrechtsreferent*innen – Anlage 6 - werden die Inhalte näher dargestellt.

Auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration war an dieser Ausarbeitung beteiligt. Beispielsweise ist hier der Anschluss von Waffenhandel und -herstellung an das Nationale Waffenregister, ebenso die geänderte Bedürfnisprüfung bei den Sportschütz*innen, die Regelanfrage beim Verfassungsschutz, der erweiterte digitale Austausch mit dem Nationalen Waffenregister, das Verbot von großen Magazinen zu nennen.

Zudem ist die Waffenbehörde durch die Umsetzung laufender Rechtsänderungen oder die Digitalisierung in hohem Maß zusätzlich belastet. Wie bereits im letzten Jahr und auch in diesem Jahr war es der HA I/21 nur durch diverse Maßnahmen, wie die vorübergehende Unterstützung aus anderen Bereichen der Abteilung, der tatkräftigen Unterstützung städtischer Nachwuchskräfte im Praktikum, durch Priorisierung und Aufgabenkritik möglich, den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Beispielsweise konnten die Einheitssachbearbeiter*innen durch die Verlängerung von Jagdscheinen und Ausstellung/Verlängerung von Fischereischeinen durch Nachwuchskräfte entlastet werden, sodass diese sich auf die Bearbeitung der waffenrechtlichen Vorgänge konzentrieren konnten.

Im Jahre 2022 hat die HA I/21 insgesamt 1.426 Jagdscheine verlängert (ein Jagdschein ist maximal drei Jahre gültig und endet immer an einem 31.03. des jeweiligen Jahres). Zudem wurden 657 Fischereischeine auf Lebenszeit (können auf Lebenszeit gültig sein oder auf 5 Jahre beschränkt mit Verlängerungsoption) ausgestellt, 219 verlängert und 147 Jugendfischereischeine erteilt. Trotzdem bauten sich immer mehr Rückstände auf. Es hat sich gezeigt, dass die getroffenen organisatorischen Maßnahmen den Mehraufwand nur über einen gewissen Zeitraum kompensieren können, jedoch keine dauerhafte Lösung darstellen, um eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Mit der vorhandenen Personalausstattung ist die Bewältigung des erheblich und auf Dauer gestiegenen Arbeitsanfalles nicht mehr möglich. Daher ist die Zuschaltung zusätzlicher Personalkapazitäten erforderlich.

2. Stellenbedarf

2.1. Inhaltlich/qualitative Veränderung und quantitative Aufgabenausweitung

Wie bereits eingangs dargelegt, haben Rechtsänderungen im Waffenrecht zu einem entsprechenden Mehraufwand in der Sachbearbeitung geführt. Die neuen rechtlichen Vorgaben erfordern beispielsweise zusätzliche Arbeitsschritte, weitergehende Prüfungen und Beratungserfordernisse sowie einen intensiveren Austausch mit anderen Behörden. Durch die Digitalisierung liegt zudem ein stärkerer Fokus auf der Datenpflege. Dies alles führt zu längeren Bearbeitungszeiten. Hinzu kommt, dass einzelne Fallzahlen über die Jahre kontinuierlich angestiegen sind. Die Geschäftsprozesse im Bereich der Waffenbehörde sind modelliert, überprüft und optimiert.

Im Waffenrecht hat das KVR (I/21) im Jahre 2022 u. a. 631 Waffenbesitzkarten ausgestellt, 5.481 Ein- und Austräge in/aus Waffenbesitzkarten vorgenommen, 658 Kleine Waffenscheine zum Führen von erlaubnisfreien Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen ausgestellt, 8.754 Überprüfungen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit vorgenommen und 10.227 Datenaktualisierungshinweise des Nationalen Waffenregisters geprüft und ausgewertet. Die Prüfungen führten zu Waffenbesitzverboten bei 104 Personen sowie zum Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse in 107 Fällen mangels Zuverlässigkeit oder Eignung. Im Jahre 2020 wurden „lediglich“ 61 Waffenbesitzverbote erteilt und in 38 Fällen mittels Bescheid Widerrufsverfahren durchgeführt.

Die Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse bei den Kleinen Waffenscheinen steigt stetig an. Waren es im Jahre 2015 insgesamt noch 3.552 Erlaubnisse, stehen Ende 2022 8.658 zu Buche. Dieser Anstieg führt gleichzeitig zu einem Anstieg an Verfahren in der Zuverlässigkeitsüberprüfung, wie auch der Widerrufsverfahren.

Zudem ist bei allen Erlaubnisverfahren ein Trend im Zusammenhang mit fehlender Zuverlässigkeit erkennbar, der zum einen zu einem erhöhten Prüfaufwand und zum anderen zu einem Anstieg bei den waffenrechtlichen Widerrufsverfahren und Waffenbesitzverboten führt. Dieser Bereich ist besonders sicherheitsrelevant. Die vorhandene Personalausstattung genügt mittlerweile nicht mehr, um diese Aufgabenstellung in angemessener Zeit, und gerade die zeitnahe Auswertung der Ergebnisse aus der Zuverlässigkeitsprüfung ist hier immanent wichtig, zu bewältigen und damit im Rahmen der Gefahrenabwehr zeitnah zu handeln.

Da der sich insgesamt ergebende Mehraufwand trotz verschiedener Maßnahmen nicht dauerhaft kompensiert werden kann, bedarf es der Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten im Bereich der Einheitssachbearbeitung.

2.1.1. Aktuelle Kapazitäten

Für die Bearbeitung von waffen-, jagd-, fischerei- und sprengstoffrechtlichen Vorgängen im Rahmen der integrierten Einheitssachbearbeitung stehen der HA I/21 rund 6 VZÄ zur Verfügung.

2.1.2. Zusätzlicher Bedarf

Im Bereich der Einheitssachbearbeitung besteht ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von drei VZÄ, welcher im Eckdatenbeschluss 2023 für den Haushalt 2024 berücksichtigt wurde. Davon wird eine VZÄ unbefristet und zwei VZÄ befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung geltend gemacht. Die Finanzierung der zwei befristeten VZÄ erfolgt aus dem Budget des Kreisverwaltungsreferates.

2.1.3. Bemessungsgrundlage

Für den Bereich der Einheitssachbearbeitung (SB Waffenwesen, SB Jagd- und Fischereiwesen, BesGr. A10 / EGr. 9c) wurde zuletzt eine analytische Personalbedarfsermittlung gemäß aktuellem städtischem Leitfaden durchgeführt:

- Jährliche Fallzahlen liegen teilweise aus Auswertungen und Statistiken vor. Teilweise wurden diese erhoben und hochgerechnet oder geschätzt.
- Durchschnittliche Bearbeitungszeiten für vorgangsbezogene Fachaufgaben (z. B. Bearbeitung von Anträgen oder Überprüfungen von Amts wegen) wurden methodisch durch Laufzettelverfahren oder tägliche Arbeitsaufzeichnungen ermittelt.
- Bei den Querschnitts- und Sonderaufgaben erfolgten tägliche Arbeitsaufzeichnungen (z. B. allgemeine Beratung ohne Vorgangsbezug) oder pauschale Ansätze z. B. für Besprechungen.
- Zudem wurden Zeiten für Aufwände z. B. für die Betreuung von Nachwuchskräften und Einarbeitung neuer Dienstkräfte angesetzt.
- Teilweise konnten die Bearbeitungszeiten bis Beschlusserstellung aufgrund sehr langer Laufzeiten von Vorgängen nicht vollständig erhoben werden, so dass teilweise Schätzungen vorgenommen wurden.
- Zudem ergab die Erhebung, dass Umfang und Handlungsbedarf bei Vorgängen gerade im Bereich der Prüfung von Amts wegen sehr unterschiedlich sind und stark variieren. Dieser Umstand konnte daher in der Personalbedarfsermittlung (noch) nicht in Gänze abgebildet werden. Hier bedarf es aktuell ebenfalls Schätzungen.
- Nicht in der Personalbedarfsermittlung berücksichtigt werden konnten die vorliegenden Rückstände und die hierfür benötigten Zeitaufwände, da es sich hier v. a. um laufende Vorgänge in unterschiedlichen Bearbeitungsstadien handelt, die nicht valide im Erhebungszeitraum mit faktischen Vorgängen belegt werden konnten.

Aufgrund der Schätzungen sowie mangels valider Daten hinsichtlich der Abarbeitung der Rückstände sollen zwei von drei VZÄ befristet für drei Jahre ab Stellenbesetzung eingerichtet werden und eine VZÄ unbefristet. Eine laufende Evaluierung sowie eine Überprüfung des dauerhaften Stellenbedarfs spätestens vor Ablauf der Befristung wird erfolgen.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-I/21	SB Waffenwesen, SB Jagd- und Fi- schereiwesen	1,0	A10/ E9c	Zusätzlicher Bedarf aufgrund Gesetzesänderung, Stellen- einrichtung ab 01.11.2023 un- befristet
s.o.	s.o.	2,0	s.o.	Zusätzlicher Bedarf, Stellen- einrichtung ab 01.11.2023 befristet auf 3 Jahre ab Stel- lenbesetzung
<i>Summe</i>		3,0		

2.2. Führungskapazitäten

Aktuell besteht die Unterabteilung Waffenwesen aus zwei Sachgebieten, eines davon wird durch die Unterabteilungsleitung in Personalunion geleitet, das zweite durch eine eigene Sachgebietsleitung. Durch die Zuschaltung der geltend gemachten Stellen erhöht sich die Führungsspanne und macht die Auflösung der Personalunion und in der Folge eine Stelle für eine zusätzliche Sachgebietsleitung erforderlich. Die Führungsspanne wäre dann mit je ca. acht unmittelbar unterstellten Dienstkraften pro Sachgebiet vertretbar.

Dies ist zudem erforderlich, um die Führungsebene der Waffenbehörde insgesamt zu entlasten und jeweils mehr Zeit für Führung veranschlagen zu können. Die Herausforderungen für Führungskräfte nehmen sowohl im personellen (z.B. Personalgewinnung, Mitarbeiter*innenbindung), im organisatorischen (z.B. laufende Optimierung von Prozessen, Vorantreiben der Digitalisierung) als auch im fachlichen Bereich (z.B. Umsetzung von rechtlichen Änderungen, Entscheiden in herausgehobenen Fällen) stetig zu. Gleichzeitig nehmen Führungskräfte i. d. R. zusätzlich auch sachbearbeitende Aufgaben wahr, die die Führungskapazitäten reduzieren.

Beispielsweise ist die vorhandene Sachgebietsleitung derzeit auch noch für die Bearbeitung von Widerrufsverfahren im Waffenrecht, die Erteilung von Waffenbesitzverboten und die Durchführung von Versagungen zuständig sowie für die Bearbeitung eines Großteils der Ordnungswidrigkeitenverfahren. Hinzu kommen regelmäßig Aufgaben, wie die Klärung grundsätzlicher oder übergreifender Angelegenheiten, konzeptionelle Aufgaben, die Mitarbeit in Projekten oder die Einführung neuer bzw. Weiterentwicklung vorhandener IT-Anwendungen. Weitere Entwicklungen in diesem Bereich stehen bereits an. So soll z. B. das SIS (Schengener Informationssystem) auch den Waffenbehörden zur Verfügung gestellt werden, OSIP, die bundesweite, zentrale Online-Sicherheitsüberprüfung für alle entsprechend relevanten Abfragen, sei es zum Waffenbesitz oder auch bei einem Luftfahrzeugführer (Berufspiloten) eingeführt werden oder nicht zuletzt die Entwicklung der digitalen Antragsstrecken im Waffenrecht, welche aktuell zusammen mit der AKDB (Anstalt für kommunale Datenverarbeitung) im Auftrag des Freistaates Bayern erarbeitet werden.

Des Weiteren bricht voraussichtlich im kommenden Jahr das breite Fachwissen und die langjährige Erfahrung des bisherigen Unterabteilungsleiters weg, da dieser in den Ruhestand eintritt.

Aus den genannten Gründen ist es daher zwingend erforderlich, die Führungsstruktur in der Waffenbehörde mit der Einrichtung einer unbefristeten Planstelle in A12/ E11 breiter aufzustellen und zudem adäquate Stellvertretungen zu installieren. Eine entsprechende Anpassung der Organisationsstruktur ist in diesem Zusammenhang angedacht.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

<i>Bereich</i>	<i>Funktion</i>	<i>VZÄ</i>	<i>Einwertung</i>	<i>Maßnahme</i>
KVR-I/21	SGL	1,0	A12/ E11	Zusätzlicher Bedarf, Stelleneinrichtung ab 01.11.2023 unbefristet
Summe		1,0		

2.3. Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die HA I/21 des KVR verfügt über ein modernes Programm zur Datenverarbeitung, die E-Akte-Waffe, welche die erste Eigenentwicklung eines Programmes durch IT@M darstellt und modular aufgebaut ist. Alle Prozesse sind, so weit möglich, digital hinterlegt und die Geschäftsprozesse abschließend definiert, beschrieben und in ADONIS eingepflegt. Im Rahmen eines seitens des Freistaates Bayern für die Bundesrepublik Deutschland betriebenen Projektes (einer für alle) beteiligt sich die HA I/21 bereits an der Entwicklung digitaler Antragsstrecken. In den Bereichen Prozessoptimierung oder Digitalisierung liegen daher aktuell keine weiteren Potenziale zur Kompensation des Mehraufwands.

Der Bereich des Waffenrechts deckt ca. 70% des Arbeitsvolumens in der Sachbearbeitung aus waffen-, jagd-, fischerei- und sprengstoffrechtlichen Vorgängen in der Einheits-sachbearbeitung ab. Der Jagdschein berechtigt direkt zum Erwerb von Langwaffen (diese müssen dann binnen zweier Wochen in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden) und stellt damit faktisch eine waffenrechtliche Erlaubnis dar, Schwarzpulver und Nitrozellulosepulver werden auch für den Schießsport benötigt. Alle diese Erlaubnisse sind somit sicherheitsrechtlich von sehr hoher Relevanz. Eine Priorisierung einer dieser Aufgaben zu Lasten einer anderen hätte negative sicherheitsrechtliche Auswirkungen, zudem greifen diese Vorgänge ineinander und eine Hintenanstellung einer dieser Aufgaben hätte zeitlich negative Auswirkungen auf die folgenden Abläufe.

Sicherheitsrechtlich weniger relevant sind nur die fischereirechtlichen Erlaubnisse. Eine zeitliche Rückstellung dieser Anträge bedingte aber eine Zunahme des Beschwerdeaufkommens, die Bearbeitung der Beschwerdeverfahren wiederum bindet nicht unerheblich zeitliche Kapazitäten bei der Unterabteilung.

Zur Entlastung der Einheitssachbearbeiter*innen bei der HA I/21 kamen bereits Nachwuchskräfte zum Einsatz, welche bei der Verlängerung von Jagdscheinen (nicht der Ausstellung, hier ist eine voll umfängliche Prüfung aller Voraussetzungen notwendig) und der Ausstellung/Verlängerung von Fischereischeinen eingesetzt wurden und werden.

Für den Bereich des Waffenrechts mit entsprechend hoher Verantwortung und eigenständiger Unterschriftsbefugnis verbietet sich aber der Einsatz von Nachwuchskräften. Eine Priorisierung innerhalb der Vorgänge im Waffenrecht oder Umverlagerung von Kapazitäten ist ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung nicht möglich, zudem greifen diese Vorgänge, wie bereits oben dargelegt, ineinander.

Die Aufgaben der HA I/21 bestehen gerade in der sehr zeitnahen Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge und deren Erfassung in der eigenen Datenbank der HA I/21 aber auch dem Nationalen Waffenregister. Nur dann sind valide Informationen verfügbar, wer über welche Schusswaffen verfügt und somit erst der eventuelle Handlungsbedarf für die Sicherheitsbehörden ersichtlich. Die Waffenbehörden und damit auch die HA I/21 sind Teil des bundesweiten Sicherheitskonzeptes im Bereich der Gefahrenabwehr. Diese Aufgabenerfüllung ist nur möglich mit einer Personalausstattung, welche zügige Sachbearbeitung garantiert, um die Unversehrtheit von Leib, Leben und Gesundheit im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten.

Sämtliche Alternativen zur Kapazitätsausweitung sind daher bereits ausgeschöpft.

Gesamttabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-I/21	SB Waffenwesen, SB Jagd- und Fischereiwesen	1,0	A10/ E9c	Zusätzlicher Bedarf aufgrund Gesetzesänderung, Stelleneinrichtung ab 01.11.2023, unbefristet
s. o.	s. o.	2,0	s. o.	Zusätzlicher Bedarf, Stelleneinrichtung ab 01.11.2023, befristet auf 3 Jahre ab Stellenbesetzung
s. o.	SGL	1,0	A12/ E11	Zusätzlicher Bedarf, Stelleneinrichtung ab 01.11.2023 unbefristet
Summe		Σ 4,0		

2.4. Sachbedarfe

Es sind zusätzliche konsumtive Sachmittel erforderlich. Für die Ersteinrichtung von vier Arbeitsplätzen fallen keine Kosten an, da diese aus Referatsbudget finanziert werden. Es fallen sowohl dauerhaften Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.600 € (2 VZÄ), als auch befristet Kosten in Höhe von 1.600 € für 2 VZÄ in 2025 und befristete Kosten in Höhe von 1.333 € für 2 VZÄ in 2026 an.

2.5. Erlöse

Zusätzliche Erlöse ergeben sich nicht, die Stellenzuschaltung ist notwendig, um den Dienstbetrieb zu gewährleisten.

2.6. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Die im Beschluss dargestellten Stellenbedarfe im Umfang von 4 VZÄ sollen im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Ruppertstraße 11 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze werden in den bereits zugewiesenen Flächen durch Nachverdichtung und Arbeitsplatz-Sharing dauerhaft untergebracht. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die Finanzierung der vier Stellen (zwei befristet, zwei unbefristet) erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

3.1. Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1. Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfristung ab 20xx	Befristet von 01.11.2023 bis 31.10.2026	Dauerhaft ab 01.11.2023
KVR-I/21	SB Waffenwesen, SB Jagd- und Fischereiwesen	A10/E9c	1,0	78.950 €			2023 und 2024 aus Re- feratsbudget Ab 2025: 78.950 € p.a.
KVR-I/21	SB Waffenwesen, SB Jagd- und Fischereiwesen	A10/E9c.	2,0	78.950 €		2023 und 2024 aus Referatsbudget 2025: 157.900 € 2026: 131.583 €	
KVR-I/21	SGL	A12/E11	1,0	92.080 €			2023 und 2024 aus Re- feratsbudget Ab 2025: 92.080 € p.a.
Summe			4,0			2023 und 2024 aus Referatsbudget 2025: 157.900 € 2026: 131.583 €	2023 und 2024 aus Re- feratsbudget Ab 2025: 171.030 € p.a.

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2. Sachmittelbedarfe

Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	2 dauerhaft 2 befristet	2023 und 2024 aus Referats- budget 1.600 € ab 2025		2023 und 2024 aus Referats- budget 2025: 1.600 € 2026: 1.333 €
Büroausstattung	2000 € ¹	4		2023 aus Referatsbudget	
Summe			1.600 €		2.933 €

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	172.630 € ab 2025		292.416 € von 2025 bis 2026
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	171.030 € p.a. ab 2025		2025: 157.900 € 2026: 131.583 €
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	1.600 € p.a. ab 2025		2025: 1.600 € 2026: 1.333 €
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2		2

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (dauerhaft i.H.v. 1.600 € ab 2025 und befristet i.H.v. 2.933 € für 2025 bis 2026) sollen nach positiver Beschlussfassung im Haushalt für das Jahr 2025 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ (Produktziffer P35122100) erhöht sich entsprechend.

4. Abstimmung Referate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt.

4.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der personellen Ressourcen nur unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 28.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 29.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.3. Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 02.10.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

5. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben.

6. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund des Abstimmungsbedarfs nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, um die notwendigen Stellenzuschaltungen rechtzeitig veranlassen zu können.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von vier Stellen, davon zwei Stellen befristet für drei Jahre ab Besetzung, sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung der vier Stellen (zwei befristet, zwei unbefristet) erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stellenbedarf laufend zu evaluieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung der zwei befristeten Stellen hinaus ein Stellenbedarf besteht.
4. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.
5. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Kreisverwaltungsreferates werden mit Wirkung vom 01.11.2023 vier Stellen geschaffen.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 328.930 € in dem Jahr 2025, 302.613 € in 2026 und 171.030 € ab dem Jahr 2027 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts erhöht sich dementsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 1.600 € ab dem Jahr 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 1.600 € für das Jahr 2025 und 1.333 € für das Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR Beschlusswesen

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Personal- und Organisationsreferat P3
2. an das Kommunalreferat
3. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen